

## Voraussetzungen:

Verschiedene Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein NTA erarbeitet werden kann (siehe Merkblatt des Kantons SZ):

- ✓ Zur Gewährung eines NTA muss eine schriftliche Diagnose einer Fachstelle/Fachperson (Abteilung Schulpsychologie, KJP, Kinderspital, Kinderarzt, Psychiater und Psychologen) vorliegen.
- ✓ Der Bericht einer Fachstelle muss zudem auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkung der diagnostizierten Behinderung/Störung beinhalten. Der Bericht muss aktuell sein (nicht älter als 4 Monate).
- ✓ Die Erziehungsberechtigten melden der Schule den Bedarf eines NTA. Oft ist ein schriftliches Gesuch bei der Schulleitung notwendig (mit Beilage des Gutachtens).
- ✓ Die Massnahmen werden in Absprache mit den beteiligten Personen vereinbart (z.B. Lehrpersonen, schulische Heilpädagogen, Schulleitung).
- ✓ Der NTA wird schriftlich formuliert und von allen Beteiligten unterschrieben.
- ✓ Die Massnahmen des NTA werden regelmässig auf ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit hin überprüft und bei Bedarf angepasst.

## Links, Literatur

Kantonale Vorgaben:

[www.sz.ch](http://www.sz.ch) → Bildung, Schulen, Sport → Volksschulen → Publikationen → Broschüren, Merkblätter

Schulpsychologie Schweiz interkantonale Leitungskonferenz (SPILK)  
[www.schulpsychologie.ch](http://www.schulpsychologie.ch) → 2011 Empfehlung Nachteilsausgleich

## Beratungsdienste der Abteilung Schulpsychologie (ASP):

Beratungsdienst Schwyz: 041 819 19 55  
Beratungsdienst Pfäffikon: 041 819 84 30

Link im Internet: [www.sz.ch/schulpsychologie](http://www.sz.ch/schulpsychologie)

© Abteilung Schulpsychologie (ASP), 2020

Bildungsdepartement

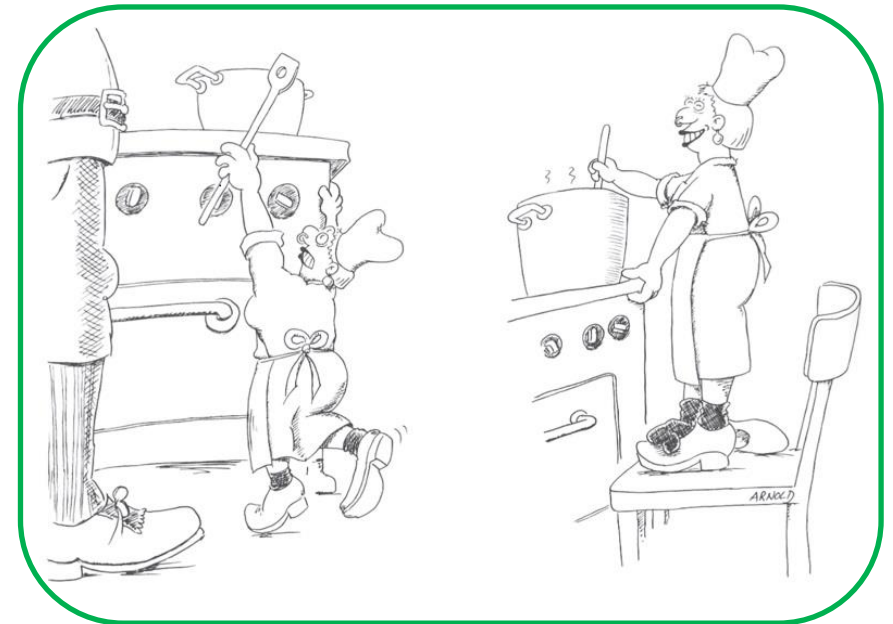
Amt für Volksschulen und Sport

Abteilung Schulpsychologie

kantonschwyz



## Nachteilsausgleich in der Schule



## Was ist ein Nachteilsausgleich (NTA)?

Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten Behinderung, die grundsätzlich das Potential haben die Lernziele zu erreichen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Nachteilsausgleich erhalten. Ein Nachteilsausgleich bedeutet, dass Prüfungsbedingungen formal so angepasst werden, dass die Behinderung des Kindes einen weniger grossen Nachteil darstellt. Im NTA wird beschrieben, wie sich die Behinderung auswirkt, was die daraus entstehenden Nachteile sind, welche Massnahmen zum Ausgleich beschlossen wurden und wann diese Massnahmen wieder überprüft werden.

Ein NTA soll fair, verhältnismässig (kein Vorteil), vertretbar (alle Beteiligten können ihn im Konsens vertreten) und kommunizierbar (kurz und verständlich) sein.

Die regulären Lernziele werden beim NTA beibehalten und somit unterscheidet sich dieser klar von Lernzielanpassungen, Teilnotenbefreiungen und Notenbefreiungen. Es erfolgt beim NTA kein Eintrag im Zeugnis.

## Rechtliche Grundlagen

Aus dem Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung und Art. 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3; abgekürzt BehiG) ergibt sich, dass die Ausgestaltung der Bedingungen für die Beurteilung den spezifischen Bedürfnissen von Behinderten anzupassen ist, damit ihre kognitive Leistungsfähigkeit angemessen gezeigt und beurteilt werden kann.

## Mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen

- Zeitliche Modifikation
- Anpassung von Prüfungsform und -modalität
- Visuelle Anpassung
- Räumliche Massnahmen
- Anpassung von Themenfeldern
- Technische Hilfsmittel

## Diese Diagnosen können zu einem Nachteilsausgleich führen

Nicht jede Schülerin oder jeder Schüler mit einer Teilleistungsstörung, Sprachstörung oder Behinderung benötigt einen Nachteilsausgleich. Weiter lässt sich nicht jede Behinderung/Störung durch einen Nachteilsausgleich kompensieren, sodass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil ausgeglichen werden kann. Mit zunehmendem Schweregrad wird ein Nachteilsausgleich aufwändig und das Einhalten der Verhältnismässigkeit wird schwierig. Mögliche Diagnosen, bei welchen ein Nachteilsausgleich für die Prüfungssituation geprüft werden kann:

- Teilleistungsstörungen (z.B. Lese- und Rechtschreibstörung)
- Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität
- Autismus-Spektrum-Störung
- Sinnes- oder Körperbehinderungen
- Psychische Störungen

## Beispiele:

- Ein Kind mit einem ADHS hat grosse Schwierigkeiten sein Wissen bei einer Prüfung abzurufen, z.B. weil konzentriertes Arbeiten fast nicht möglich ist. Ein NTA kann dabei darin bestehen, dass es die Prüfung an einem ruhigen Ort (z.B. in einem separaten Zimmer) löst.
- Bei einem Kind mit einer schweren Lese- und Rechtschreibstörung kann ein möglicher NTA darin bestehen, dass für Prüfungen, bei welchen Texte gelesen oder Wörter geschrieben werden müssen, ein Zeitzuschlag gewährt wird (z.B. 25%). Weiter können Prüfungen (z.B. in Natur, Mensch, Gesellschaft), bei welchen nicht direkt die Lese- oder Rechtschreibfähigkeit des Kindes gemessen werden soll, mündlich abgehalten werden.
- Kann ein Kind aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht selber eine Prüfung schreiben (z.B. wegen einer infantilen Zerebralparese), kann der NTA darin bestehen, dass das Kind die Prüfung mündlich ablegt oder eine Assistenzperson die Antworten niederschreibt.